



Tarifbedingungen für Tarif N3343

GN332143_202501

Kapitalversicherung auf den Todesfall mit verkürzter Beitragszahlungsdauer

Ergänzend zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall" gelten folgende, speziell für den von Ihnen abgeschlossenen Tarif gültige Regelungen.

Inhalt

§ 1	Was ist versichert?	§ 4	Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
§ 2	Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?	§ 5	Was ist im Leistungsfall zu tun?
§ 3	Was geschieht bei Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung?		

§ 1 Was ist versichert?

Ihre Kapitalversicherung beinhaltet Leistungen im Todesfall (Todesfallsumme, Auslandsrückholkostenerstattung) sowie Assistance-Leistungen. Wir beteiligen Sie zudem an den Überschüssen.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

(1) Stirbt die versicherte Person 24 Monate nach Versicherungsbeginn oder später, zahlen wir die volle Versicherungssumme sowie - wenn und soweit vorhanden - die Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (siehe § 15 der Allgemeinen Bedingungen sowie § 4).

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf von 24 Monaten seit Versicherungsbeginn, werden die eingezahlten Beiträge (ohne Beitragsanteile für Assistance-Leistungen) zurückerstattet, maximal aber die Versicherungssumme.

Tritt der Tod infolge eines Unfalls ein, zahlen wir die volle Versicherungssumme auch dann, wenn die versicherte Person bereits vor Ablauf von 24 Monaten stirbt. Ein Unfall im Sinne dieser besonderen Bestimmung liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten Schlaganfälle und durch Krankheitszustände verursachte Körperverletzungen, sowie Verletzungen durch Operationen, die nicht durch einen Unfall nötig geworden sind. Der Tod muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.

Unsere weiteren Leistungen, Assistance-Leistungen

(2) Unsere Assistance-Leistungen und die Auslandsrückholkostenerstattung umfassen folgende Leistungen:

a) Notfallnummer:

24 Stunden erreichbare Notfallnummer 0211-16 008 88 sowie telefonische Beratung und Betreuung bei allen Fragen zur Bestattungsvorsorge und bereits laufenden Verträgen; Vermittlung an einen Bestatter aus dem Netzwerk der deutschen Bestatter.

b) Vermittlung der Auslandsrückholung:

Gegenstand der Auslandsrückholung

Hat die versicherte Person ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und stirbt die versicherte Person - weltweit - außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, vermitteln wir ein qualifiziertes Überführungsunternehmen und erstatten die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der Überführung ihrer sterblichen Überreste aus dem Ausland auf dem direkten Weg zum ersten Bestimmungsort in die Bundesrepublik Deutschland per Kraft- oder Luftfahrzeug, jedoch

- maximal 5.200,00 EUR bei Tod im europäischen Ausland sowie
- maximal 10.300,00 EUR bei Tod im außereuropäischen Ausland.

Der Sterbefall im Ausland ist unverzüglich zu melden, zunächst telefonisch an den von uns beauftragten Dienstleister unter der

Telefonnummer: +49 211-16 008 88.

Bitte informieren Sie uns danach zusätzlich auch in Textform und reichen Sie uns dann die Kostenbelege ein.

Der Anspruch auf Kostenersatz für die Auslandsrückholung besteht nur subsidiär zu einem auf die versicherte Person bestehenden Auslandsrückholungs-Schutz (auch bei anderen Unternehmen). Das bedeutet, dass wir dann nicht leisten müssen, wenn und soweit andere Kostenträger bzw. Versicherer die Rückholkosten erstatten müssen (z. B. wenn und soweit bereits eine Reise- oder Krankenversicherung abgeschlossen wurde und die Kosten ersetzt).

Wenn und soweit es gesetzliche Bestimmungen am Sterbeort der versicherten Person oder Bestimmungen des überführenden Luftfahrtunternehmens vorschreiben, sind im Rahmen der genannten Summen die Kosten eines Überführungssarges inbegriffen. Die Höchstersatzleistung für den Überführungssarg je Sterbefall beträgt hierfür anteilig 1.100,00 EUR für im Ausland verstorbene Personen. Bei erfolgter Kremation im Ausland beträgt die Höchstersatzleistung für die Urne anteilig 400,00 EUR. Die eigentliche Kremation des Verstorbenen ist nicht Bestandteil der Auslandsrückholung.



c) Vorsorge-Card:

Wir stellen zwei Vorsorge-Cards zur Verfügung, eine für den Vorsorgenden und eine für einen nahen Angehörigen/die versicherte Person, um im Todesfall das Bestehen einer Bestattungsvorsorge anzuzeigen.

Mit den Vorsorge-Cards ist im Todesfall für die mit der Abwicklung Beteiligten leichter erkennbar, dass Sie bei uns eine Bestattungsvorsorgeversicherung abgeschlossen haben und gegebenenfalls, dass Sie mit der Kuratorium Deutsche Bestattungskultur GmbH einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen haben und dass diese bzw. der Bestatter Ihrer Wahl zur Durchführung der Bestattung benachrichtigt wird.

d) Vermittlung von Servicedienstleistungen:

Checklisten für das Testament sowie Vorsorgevollmachten; Wohnungsüberwachung während der Trauerfeier; Wohnungsauflösung; Beratung und Informationsversand an die Versicherungsnehmer; Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Versicherungsnehmern und Bestatter.

e) Digitaler Vertragsmanager:

Digitaler Vertragsmanager zur Hinterlegung von Vertragsbeziehungen (z. B. Nutzerkonten, Mitgliedschaften, laufende Verträge, Online-Geschäftsbeziehungen etc.); Übersicht über Vertragsbeziehungen für die versicherte Person und deren Hinterbliebene. Der Betrieb des Vertragsmanagers erfolgt durch einen Dienstleister. Versand von Informationsschreiben (per E-Mail und/oder postalisch) an die Vertragspartner nach dem Ableben der versicherten Person und erfolgter Übermittlung einer Kopie der Sterbeurkunde durch einen Hinterbliebenen.

§ 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

(1) Die Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode (vergleiche "Begriffsbestimmungen" der Allgemeinen Bedingungen), in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten.

(2) Bei Tod der versicherten Person oder bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer werden etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnet.

Dies bedeutet bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer: Sie werden mit dem Deckungskapital verrechnet, so dass sich die Versicherungssumme entsprechend vermindert.

(3) Bitte beachten Sie: Der Risikoanteil Ihres Beitrags wird nicht angespart, sondern für den Todesfallschutz verbraucht. Die Summe der Beiträge, die bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten sind, kann die garantierte Todesfallleistung in erheblichem Umfang übersteigen. Dies liegt daran, dass wir bei Eintritt des Todesfalls der versicherten Person die volle vereinbarte Versicherungsleistung erbringen, obwohl vielleicht nur ein kleiner Teil der über die gesamte Beitragszahlungsdauer fälligen Beiträge gezahlt worden ist. Für diese Fälle müssen den Beiträgen sogenannte Risikobeitragsanteile entnommen werden, die zu Lasten des zur Ansparung der Todesfallsumme erforderlichen Anlagebeitrags gehen. Bei

einem relativ hohen Eintrittsalter der versicherten Person enthält Ihr Beitrag einen relativ hohen Risikoanteil.

§ 3 Was geschieht bei Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Bei Kündigung gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen erhalten Sie einen vertraglich festgelegten Rückkaufswert (vergleiche § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen), vermindert um eventuell rückständige Beiträge.

Bitte beachten Sie: Da wir bei Tod der versicherten Person die volle Versicherungsleistung erbringen, entnehmen wir den Beiträgen sogenannte Risikobeiträge zur Deckung dieser Leistungen.

Ebenso entstehen Kosten für den Abschluss der Versicherung, für das Einziehen der Beiträge und für die Verwaltung Ihres Vertrags; diese Kosten bestreiten wir ebenfalls aus den Beiträgen. Somit kann nur der verbleibende Teil des Beitrags zur Bildung des in § 4 der Allgemeinen Bedingungen genannten Deckungskapitals verwendet werden.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(2) Verlangen Sie gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, so setzen wir die Versicherungssumme auf eine beitragsfreie Summe herab, die gemäß § 165 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert, vermindert um eventuell rückständige Beiträge.

Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings, dass die herabgesetzte beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500,00 EUR nicht unterschreitet. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, so erhalten Sie den Rückkaufswert und der Vertrag wird beendet.

Übersicht über die Garantiewerte

(3) Eine Übersicht über die Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen ist in den beigegefügtten Garantiewerten abgedruckt.

§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

(1) Für die beitragspflichtige Versicherung werden zum Ende eines jeden Versicherungsjahres laufende Überschussanteile (Risiko- und Zinsüberschussanteile) gutgeschrieben und in der Regel verzinslich angesammelt.

(2) Auch für die beitragsfreie Versicherung werden zum Ende eines jeden Versicherungsjahres laufende Überschussanteile gutgeschrieben. Sie werden verzinslich angesammelt.

(3) Außerdem wird jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag festgelegt. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die



den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin (vergleiche Absätze 4 und 5) ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven. Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

(4) Bei Kündigung Ihrer Versicherung werden verzinslich angesammelte Überschüsse ausgezahlt. Außerdem erhalten Sie bei Kündigung gemäß § 3 Absatz 1 die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven.

(5) Bei Tod der versicherten Person werden verzinslich angesammelte Überschüsse ausgezahlt. Außerdem wird bei Tod der versicherten Person die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht.

§ 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

(1) Bei Tod der versicherten Person sind einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- ein Nachweis über die letzte Beitragszahlung,

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- eine Mitteilung der Todesursache
- und - falls der Vertrag noch keine fünf Jahre besteht - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat.

(2) Für die Auslandsrückholung sind zusätzlich einzureichen:

- Amtlicher Nachweis über Todeszeitpunkt und Todesort,
- Nachweis des ersten Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestätigung der Todesart durch einen Arzt oder die Polizeibehörde,
- Schriftwechsel bzw. Korrespondenz in Kopie mit dem Bestatter im Ausland,
- Originalrechnung der Fluglinie oder der Überführungsfirma,
- Bankverbindung.

Für die entstandenen Kosten werden 105,00 EUR ohne Nachweis pauschal ersetzt.

Der Sterbefall im Ausland ist unverzüglich zu melden, zunächst telefonisch unter der Telefonnummer +49 211-16 008 88. Bitte informieren Sie uns danach zusätzlich auch in Textform und reichen Sie uns dann die Kostenbelege ein.